

# Die Unternehmensteuerreform 2008

## Ein Schritt zur Erhöhung der Standortattraktivität Deutschlands?

FACHAUTOR



Dipl.-oec. Uwe Groß  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung und einem immer mehr zusammenwachsenden Europa sieht sich der Standort Deutschland einem zunehmenden verstärkten Wettbewerb um Investitionen ausgesetzt.

Die Entscheidung eines Unternehmers, am Standort Deutschland zu investieren, wird auch durch steuerliche Rahmenbedingungen – und hier insbesondere der Unternehmensteuerbelastung – stark beeinflusst.

Deutschland belastet zurzeit die Kapitalgesellschaften mit annähernd 40% (Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer) am höchsten im europäischen Vergleich.

Die Personenunternehmen dagegen haben in Deutschland jedoch bei ihrer Steuerbelastung im internationalen Vergleich schon heute eine wesentlich bessere Stellung.

Tatsächlich liegt die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuergesetz in Deutschland nach internationalen Belastungsvergleichen im Mittelfeld.

Diesen unterschiedlichen Belastungen will der Gesetzgeber entgegenwirken. Ziel ist eine rechtsformneutrale Besteuerung.

Die Unternehmensteuerreform soll vor allem deshalb auch Personengesellschaften erfassen, da 80% der deutschen Unternehmen in dieser Rechtsform organisiert sind.

Die folgende Tabelle (Tabelle 1) zeigt, dass die derzeitige Steuerbelastung bei einer unterstellten Vollthesaurierung der Gewinne zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften eine Differenz von 7,03% aufweist.

Gesellschaftsebene		PersG	KapG
	EBT (Vor-Steuer-Gewinn)	100,00	100,00
./.	GewSt (16,67%)	16,67	16,67
./.	KSt (25%)	--	20,83
./.	SolZ (5,50%)	--	1,15
<hr/>			
	Gewinn	83,33	61,35
Gesellschafterebene			
	Gewerb. Einkünfte	83,33	--
./.	ESt (42%)	35,00	--
+	GewSt-Anrech. (§ 35 EStG)	7,50	--
./.	SolZ (5,50%)	1,51	--
<hr/>			
	Gewinn nach Steuern	54,32	61,35
	Belastung Gesellschaft	16,67	38,65
	Belastung Gesellschafter	29,01	--
<hr/>			
	<b>Gesamtbelastung</b>	<b>45,68</b>	<b>38,65</b>
	<b>Differenz</b>		<b>7,03</b>

Tabelle 1

Die Ungleichbehandlung der beiden Gesellschaftsformen soll nun durch eine einschneidende Änderung des Unternehmensbesteuerungskonzeptes beseitigt werden.

Neben einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von heute 25% auf dann 15% soll das Transparenzprinzip bei Personengesellschaften mehr oder weniger stark modifiziert werden.

Und zwar soll Gesellschaftern von Personengesellschaften die Möglichkeit gegeben werden, den steuerlich präferierten Gewinn ganz oder teilweise in der Gesellschaft zu belassen. Nicht entnommene Gewinne sollen mit einem begünstigten Steuersatz von 28,25% (zzgl. SolZ) belegt werden. Eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25% soll erfolgen, wenn diese thesaurierten Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt entnommen werden.

Parallel dazu finden laut Gesetzentwurf auch Änderungen bei der Gewerbesteuer statt. Die Steuermesszahl wird von 5% auf 2,5% abgesenkt. Die Gewerbesteuer senkt nicht mehr die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Der Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird abgeschafft, dafür wird der Gewerbesteueranrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 erhöht.

Gesellschaftsebene		PersG	KapG
EBT	(Vor-Steuer-Gewinn)	100,00	100,00
./. GewSt	(14%)	14,00	14,00
./. KSt	(15%)	--	15,00
./. SolZ	(5,50%)	--	0,83
<hr/>			
Gewinn		86,00	70,17
Gesellschafterebene			
Thesaurierte gewerb. Gew. (100,00)			
./. ESt	thesaurierte Gew. (28,25%)	28,25	--
+ GewSt-Anrech.	(§ 35 EStG)	13,30	--
./. SolZ	(5,50%)	0,82	--
<hr/>			
Gewinn nach Steuern		70,23	70,17
Belastung Gesellschaft		14,00	29,83
Belastung Gesellschafter		15,77	0,00
<hr/>			
Gesamtbelastung		29,77	29,83
Differenz			0,06

Tabelle 2

Daneben soll bei Kapitaleinkünften das bisher geltende Halbeinkünfteverfahren abgeschafft werden und dafür eine „Abgeltungssteuer“ auf Kapitaleinkünfte (25% zzgl. SolZ) eingeführt werden.

Die folgende Tabelle 2 zeigt im Belastungsvergleich, dass die neue Besteuerungskonzeption unter der Prämisse einer vollständigen Thesaurierung die Steuerlast weitestgehend ausgleichen wird.

Aufgrund des begünstigten Thesaurierungssatzes und der Erhöhung des Gewerbesteueranrechnungsfaktors auf der Gesellschaftsebene der Personengesellschaft ist diese bei vollständiger Gewinnthesaurierung – trotz Senkung der Körperschaftsteuer auf 15% – gegenüber der Kapitalgesellschaft leicht (mit 0,06%) im Vorteil.

Nun müssen wir uns noch anschauen, wie die Steuerbelastung bei einer Vollausschüttung im Vergleich aussieht.

Ab dem Jahr 2008 soll die „Reichensteuer“ auch auf gewerbliche Einkünfte angewendet werden, daher wird ein Spitzensteuersatz von 45% angenommen.

Wenn der individuelle Einkommensteuersatz deutlich unter 45% liegt, ist der Unternehmer durch eine Thesaurierung und anschließender Nachversteuerung schlechter gestellt.

Wie man in Tabelle 3 sieht, hat die Konzeption des Gesetzgebers tatsächlich erreicht, dass bei Thesaurierung und anschließend späterer

Gesellschaftsebene		PersG		KapG
	EBT (Vor-Steuer-Gewinn)	100,00	100,00	100,00
./.	GewSt (14%)	14,00	14,00	14,00
./.	KSt (15%)	--	--	15,00
./.	SolZ (5,50%)	--	--	0,83
<hr/>				
	Gewinn	86,00	86,00	70,17
Gesellschafterebene				
	Thesaurierte gewerb. Gew.	0,00	100,00	--
	Entnommene gewerb. Gew.	100,00	0,00	--
./.	ESt thesaurierte Gew. (28,25%)	0,00	28,25	--
./.	ESt auf entnommene Gew. (45%)	45,00	0,00	--
+	GewSt-Anrech. (§ 35 EStG)	13,30	13,30	--
./.	SolZ (5,50%)	1,74	0,82	--
<hr/>				
	Gewinn nach Steuern	52,65	70,23	70,17
	<b>Entnahme/Ausschüttung</b>	--	<b>70,23</b>	<b>70,17</b>
	Nachversteuerung (25%)	--	17,56	--
	Abgeltungssteuer (25%)	--	--	17,45
	SolZ (5,50%)	--	0,97	0,96
<hr/>				
	Zufluss	--	51,70	51,67
	Belastung Gesellschaft	14,00	14,00	29,83
	Belastung Gesellschafter	33,44	34,30	18,50
<hr/>				
	<b>Gesamtbelastung</b>	<b>47,44</b>	<b>48,30</b>	<b>48,33</b>

Tabelle 3

Vollausschüttung die Belastung von Personen- und Kapitalgesellschaft beinahe identisch sind (48,30% zu 48,33%).

Allerdings besteht offenbar bei Personenunternehmen im Jahr 2007 Handlungsbedarf um die zukünftige Entnahmepolitik zu optimieren, da in der Zukunft ja zumindest die Entnahme der Steuervorauszahlungen realisiert werden sollte.

So erscheint es aus steuerlicher Sicht für Einzelunternehmer und Mitunternehmer empfehlenswert, möglichst viel Eigenkapital vor Einführung der Unternehmensteuerreform zu entnehmen.

Dies hat zwei Gründe. Zum einem wird dadurch eine steuerliche „Gefangenschaft“ des Kapitals in der Gesellschaft vermieden, zum anderen stehen dem Gesellschafter flüssige Mittel zur Verfügung. So kann er die Steuervorauszahlungen der Folgejahre leisten, ohne Entnahmen zu tätigen. Dies maximiert natürlich das zukünftig mögliche Thesaurierungsvolumen.

Es wird daher dringend empfohlen, im zweiten Halbjahr 2007 zusammen mit dem steuerlichen Berater eine individuelle optimierte Entnahmepolitik zu erarbeiten.